



Hannover, 16.11.2018

## Stellungnahme

**des Niedersächsischen Anwalt- und Notarverbandes im DAV zum  
Entwurf eines Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen,  
Drucksache 18/1705 vom 28.09.2018**

*Berichterstatter:*

*Rechtsanwalt Marc Y. Wandersleben, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hannover*

---

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein (DAV) ist ein Zusammenschluss der 37 örtlichen Anwalt- und Notarvereine auf Landesebene und vertritt damit rund 5.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Niedersachsen. Der DAV mit derzeit rund 64.500 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

### **A. Vorbemerkung**

Wesentlicher Gegenstand der Novelle ist eine Erweiterung der Pflichtmitgliedschaft auf all die Berufsangehörigen, die bei Zulassung im Lande Niedersachsen das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Die Neufassung des § 2 Nr. 1 Satz 1 des Gesetzes, welches am 31.12.2018 in Kraft treten soll, hat zur Folge, dass ab dem 01.01.2019, alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die eine Zulassung in Niedersachsen haben – sei es als Syndikusanwalt oder in freier Praxis – Pflichtmitglied werden. Ausgeschlossen sind nur diejenigen, die bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben. Mit sofortiger Wirkung werden alle älteren Berufsangehörigen Pflichtmitglied, die bislang von der Pflichtmitgliedschaft ausgeschlossen waren.

Die Interessenlage in der Anwaltschaft hinsichtlich der bisherigen im Rechtsanwaltsversorgungswerk Nds. Versicherten einerseits, sowie den Kollegen, die zum Kreis der avisierten Erweiterung der Pflichtmitgliedschaft zählen, ist unterschiedlich.

Denn die rückwirkende Öffnung des Versorgungswerkes auch für solche Berufskolleginnen und -kollegen, die vor dem 01.01.2016 wegen Vollendung der Altersgrenze 45. nicht in das Versorgungswerk eintreten konnten, kostet Geld. Dieser Umstand sollte im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.



## I.

Die vorgesehene Gesetzesänderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Denn die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht unabhängig davon, ob ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin selbständig oder als Angestellte(r) in seinem/ihrem Beruf arbeitet. Deshalb können Überschneidungen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen. Diesen Konflikt regelt § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht möglich ist.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) befreit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur in einem eingeschränkten Rahmen. Die freiwillige Mitgliedschaft, insbesondere die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft bei einem Wechsel in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Versorgungswerks nach Vollendung des 45. Lebensjahres, berechtigt nach Auffassung der DRV Bund nicht zu einer Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, da das Tatbestandsmerkmal der doppelten Pflichtmitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk in diesen Fällen nicht erfüllt sei.

Der Bundesgesetzgeber hat diese Problematik gesehen und mit § 231 Abs. 4d SGB VI einen Lösungsweg geschaffen. Während einer dreijährigen Übergangszeit, die zum 31.12.2018 ausläuft, kann der zuständige Landesgesetzgeber die Regelungen zur Altersgrenze in Bezug auf die Pflichtmitgliedschaft in den Versorgungswerken beseitigen, um einen kontinuierlichen Versicherungsschutz in der berufsständischen Versorgung zu gewährleisten. Diese Möglichkeit wird durch die vorgesehene Gesetzesänderung geschaffen.

## II.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut von dem Wortlaut anderer Landesgesetze weicht, die ebenfalls die Altersgrenze 45. Jahre aufgehoben haben, ab. In Hessen hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung formuliert, dass von der Mitgliedschaft **ausgenommen** sind, Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die

*„vor dem 01.01.2016 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer geworden sind und zum Zeitpunkt des Eintritts das 45. Lebensjahr vollendet hatten“.*

All die Berufsangehörigen, die also vor dem 01.01.2016 (Inkrafttreten des § 231 Abs. 4 d SGB VI) wegen Überschreitens der Altersgrenze von 45. Jahren im Zeitpunkt der Zulassung durch die Anwaltskammer von der Pflichtmitgliedschaft ausgeschlossen waren, bleiben ausgeschlossen.

Hintergrund für diese gesetzliche Differenzierung ist die Tatsache, dass in kapitalgedeckten Versorgungssystemen – dazu gehören sowohl das Versorgungswerk Niedersachsen als



auch das Hessische Versorgungswerk – Beiträge in den letzten Jahren vor der Regelaltersgrenze und damit dem Versorgungsfall mit dem gleichen Faktor bei der Rentenberechnung bewertet werden, wie Beiträge, die Jahrzehnte zuvor bereits entrichtet wurden. Das bedeutet, dass die „Verzinsung“ der letzten Beiträge vor dem Versorgungsfall besonders günstig ist. Umgekehrt wird das Versorgungswerk durch die Leistungen an solche Mitglieder – aus Sicht der Versicherungsmathematik – überproportional belastet. Diese überproportionale Belastung hat aktuell ein um so höheres Gewicht, als die Versorgungswerke mit einer bestimmten Verzinsung der eingezahlten Beiträge gerechnet haben, die unter den aktuellen Bedingungen des Kapitalmarktes (Zinsabsenkung durch Anlagekäufe seitens der EZB) nicht oder nur noch ganz knapp eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, ob eine Öffnung des Versorgungswerkes für alle Personen, die bislang von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen waren, weil sie im Zeitpunkt der Zulassung des 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, sinnvoll ist. Den Personen, die vor dem 01.01.2016 wegen dieser Altersgrenze die Mitgliedschaft verwehrt blieb, haben was ihre Versorgung anlangt eine alternative Planung ins Werk gesetzt, so dass dieser Personenkreis nicht gleichheitswidrig belastet wird.

Zu Gunsten von Syndikusanwältinnen hat der Bundesgesetzgeber in § 231 Abs. 4 d SGB VI eine Sonderregelung aufgenommen, die solchen Syndikusanwältinnen und -anwälte den Zugang zum Versorgungswerk ermöglichen sollen, die wegen eines Ortswechsels im „neuen“ Versorgungswerk an der 45-Jahres-Grenze scheiterten. Dieses Ziel kann man auch dadurch erreichen, dass man § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs dahingehend ergänzt, dass von der Mitgliedschaft ausgenommen bleiben:

*„Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vor dem 01.01.2016 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen geworden sind und zum Zeitpunkt des Eintritts das 45. Lebensjahr vollendet hatten“.*

### III.

Folge der Gesetzesänderung sowohl gemäß dem vorgelegten Entwurf als auch gemäß der vorgeschlagenen Fassung ist, dass Anwältinnen und Anwälte, die nach dem 01.01.2016 in Niedersachsen die Zulassung erhalten haben Pflichtmitglied ab 01.01.2018 werden, auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatten. Dieser Personenkreis ist dann anspruchsberechtigt was die Altersrente anlangt aber auch was eine Rente wegen Berufsunfähigkeit anlangt, gegebenenfalls zuzüglich Zusatzzeiten. Es sollte der Vertreterversammlung möglich sein, hier eine das Versorgungswerk gegebenenfalls signifikant belastende Ungleichbehandlung durch Begünstigung bestimmter erst später eingetretener Mitglieder zu vermeiden. Sollte also eine Begrenzung, wie sie vorgeschlagen wird, nicht im Gesetz aufgenommen werden, sollte geprüft werden, ob die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Öffnung nach Maßgabe versicherungsmathematischer Erkenntnisse begrenzt werden kann, z.B. auch Syndikusanwältinnen und -anwälte, für die ja auch ausschließlich § 231 Abs. 4 d SGB VI gilt.



Dazu besteht Anlass, da unter II. „Gesetzesfolgenabschätzung“ nicht näher erläutert ist, wie groß der Personenkreis ist, der nun ab 01.01.2018 – ohne Altersgrenze – „automatisch“ aufgenommen wird. Das Versorgungswerk trägt hier für die Finanzierung solcher Leistungen die alleinige Verantwortung. Dies unbeschadet der Tatsache, dass für die Altersrente eine Wartezeit von 5 Jahren erforderlich ist, für die Rente wegen Berufsunfähigkeit aber 1 Monat an Mitgliedschaft ausreicht (§ 14 Abs. 1 der Satzung). Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenrente.

#### IV.

Dass die Mitglieder der Vertreterversammlung des Vorstandes ehrenamtlich tätig werden, sollte selbstverständlich sein. Die Gesetzesänderung ist ausdrücklich zu begrüßen und sachgerecht. Das Bundessozialgericht hat für Vorstände von öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Sozialversicherungsfreiheit bejaht, soweit als Vergütung „nur“ eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die sich wohl an der für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewandten Zeit orientiert und an den sich daraus ergebenden – fiktiven – Einkommensverlusten. Mit der Neuregelung im Gesetz über das niedersächsische Versorgungswerk ist also nicht automatisch sichergestellt, dass jede Art von Vergütung für die Tätigkeit der Vorstände als von der Sozialversicherung freigestellte Aufwandsentschädigung angesehen werden müssen.

Marc Y. Wandersleben

Präsident des Nds. Anwalt- und Notarverbandes